



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 4. Februar 1974

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite*
21.12.73	Anordnung über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR.....	61
16. 1.74	Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik und des Statutes des Verbandes der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik .....	63
22. 1.74	Anordnung Nr. 2 über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente .....	63
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	64
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	64

### Anordnung über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR

vom 21. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Ingenieur- und Fachschulen der DDR (nachstehend Fachschulen genannt), soweit sie

- a) auftragsgebunden wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben für Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende, zentrale und örtliche Organe durchführen;
- b) Aufgaben zur Entwicklung der Fachschulausbildung als Bestandteil der Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen im Auftrage des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und der den Fachschulen übergeordneten zentralen staatlichen Organe durchführen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die gleichgestellten Einrichtungen der bewaffneten Organe.

(3) Diese Anordnung berührt nicht die geltenden Honorarordnungen und die Durchführung und Bezahlung von Leistungen, für die gesetzliche Preise festgelegt sind.

(4) Die Durchführung der Aufgaben der Studenten während der in den Studienplänen festgelegten Praktika in der sozialistischen Praxis erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.\*

\* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 31 S. 226) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1972 (GBl. II Nr. 35 S. 406).

#### § 2

(1) Wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind Aufgaben, die

- a) in der Regel Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik oder der Rationalisierungskonzeption des Auftraggebers sind, insbesondere
  - Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben,
  - Aufgaben zur Rationalisierung von Produktionsprozessen,
  - Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen oder technisch-ökonomischen Analysen, Varianten und Studien,
  - Durchführung und Auswertung von Versuchen, Messreihen und Erprobungen;
- b) auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften durchgeführt werden.

(2) Aufgaben zur Entwicklung der Fachschulausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b sind insbesondere

- Aufgaben zur langfristigen Entwicklung des Fachschulwesens,
- Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Erziehung an den Fachschulen,
- Aufgaben zur inhaltlichen, didaktischen und methodischen Gestaltung der Fachschulausbildung und zur Erhöhung ihrer Qualität und Effektivität,
- Aufgaben zur Vervollkommnung der Bildungsökonomie und zur Leitung und Planung des Fachschulwesens.

#### § 3

(1) Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 (nachstehend wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) an den Fachschulen hat der Erhöhung des Niveaus der Erziehung und Ausbildung, der Einheit von Theorie und Praxis sowie der Qualifizierung der Fachschullehrer zu dienen.